

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 29/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern,
München 80, Neumarkter Straße 35,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y und die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 1990 (L 1 U 268/89) wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen wesentlicher Verschlimmerung der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 21. August 1957 erneut Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 16. Februar 1987 und Widerspruchsbescheid vom 26. März 1987; Urteile des Sozialgerichts vom 17. August 1989 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 30. Oktober 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalls vom 21. August 1957 stellten zwar eine wesentliche Änderung iS des § 48 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - dar; ein Anspruch auf Verletztenrente stehe dem Kläger jedoch nicht zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer sog "Stützrente" aus weiteren Unfällen vom 22. August 1986 und 3. September 1987.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger Verfahrensmängel durch das LSG geltend; außerdem habe die Streitsache grundsätzliche Bedeutung.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach freier, aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung des Gerichts) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht des LSG) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Soweit der Kläger rügt, die "jeweilige Instanz" hätte ihn darauf hinweisen müssen, "daß hier die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG möglich ist", übersieht er bereits, daß es im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts im allgemeinen nicht zu den Pflichten des Gerichts gehört, die Beteiligten auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, hinzuweisen (BSG SozR Nr 19 zu § 106 SGG; s auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 3. Aufl, § 109 RdNr 9). Zudem rügt der Kläger mit seinem Vorbringen in Wahrheit eine Verletzung des § 103 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann jedoch, wie bereits erörtert, ein Verfahrensmangel, der für die Zulassung der Revision geltend gemacht wird, außer bei einem nicht befolgten



Beweisantrag, nicht auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 34).

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden (s § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, § 160 Nr 17). Eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, ist im allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13, 65). Das muß substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR aaO). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Der Kläger setzt sich weder mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG (s die oben angeführten Entscheidungen) zur Frage, ob und inwieweit eine Hinweispflicht des Gerichts auf die Möglichkeiten eines Antrags nach § 109 SGG bestehen, auseinander, noch zeigt er auf, inwiefern über diese Rechtsprechung hinaus noch klärungsbedürftige Rechtsfragen bestehen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)